

BEKANNTMACHUNG der Stadt Obernkirchen

1. Änderung des B-Plans SAN3 „Innenstadt II (Bornemannplatz)“; Rechtswirksamkeit

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 27.04.2016 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans **SAN3 „Innenstadt II (Bornemannplatz)“** der Stadt Obernkirchen nebst Begründung wird mit dieser Veröffentlichung rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans SAN3 erstreckt sich auf die Flächen westlich der südlichen Bornemannstraße (Bornemannplatz) unter Einbezug der Ladenzeile „Hünerbein/KIK“, dem DRK-Gebäude sowie der ehemaligen ALDI-Verkaufsstelle. Die Planung dient der erweiterten sozialen, kulturellen und sportlichen Nutzung dieses Bereiches und dessen Umfeld. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der LGLN - RD Hameln, Katasteramt Rinteln).

Die vorgenannten Bauleitplanung nebst Begründung und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen (Zusammenfassende Erklärung) werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich I (Bau, Planung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die o. g. Bauleitplanung wird mit heutiger Bekanntmachung rechtsverbindlich und ist auf der Internetseite der Stadt Obernkirchen unter <http://www.obernkirchen.de/8125.php> abrufbar.

Obernkirchen, den 09.06.2016
Stadt Obernkirchen, Der Bürgermeister, gez. Schäfer

